

Verbesserungen berichtet werden konnte, bleibt für den Schluss nunmehr die schlechte Nachricht: Leider wurde die im Gesetzentwurf vorgeschlagene zentrale Änderung des Vergaberechtes – die Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht sowie eine Ausweitung von Inhouse-Geschäften – vom Bundestag in seiner zweiten Lesung gestrichen.

Die Bundesregierung hatte im Gesetzentwurf in § 99 Abs. 1 Satz 2 GWB eine Formulierung vorgeschlagen, die klarstellen sollte, was keine „öffentlichen Aufträge“ sind. Danach sollte kein öffentlicher Auftrag vorliegen, „wenn öffentliche Auftraggeber nach § 98 Abs. 1, 2 oder 3 GWB Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen durch eine oder mehrere juristische Personen erbringen lassen, die selbst öffentlicher Auftraggeber sind und an denen privates Kapital nicht beteiligt ist, sofern diese juristischen Personen die zu erbringende Leistung überhaupt nicht auf dem Markt anbieten oder im Wesentlichen für öffentliche Auftraggeber tätig sind“.

Diese Formulierung wurde auf Grund eines Gutachtens der Verbände der Wirtschaft, welches Zweifel an der EU-Konformität dieser Formulierung geäußert hatte, gestrichen. Obgleich sich der Deutsche Städtetag sowie die anderen kommunalen Spitzenverbände an die Ministerpräsidenten der Länder gewandt hatten mit der Bitte, sich für eine derartige Freistellung bzw. Ausweitung im Bundesrat einzusetzen, ist dieses leider nicht erfolgt.

Als Kompromiss hat der Bundesrat einen Entschließungsantrag verabschiedet. Dieser fordert die Bundesregierung auf, gegenüber der EU-Kommission auf eine Änderung der Vergaberichtlinien im Sinne der völligen Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht hinzuwirken. Darüber hinaus wird die Bundesregierung bei Gelegenheit einer künftigen Novelle des Vergaberechtes gebeten, in § 99 GWB die Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht zu regeln.

Entschließungsanträge besitzen allerdings keine Rechtsverbindlichkeit und stellen allenfalls eine Absichtserklärung dar. Da eine Novelle des GWB in naher Zukunft nicht zu erwarten ist, müssen im Falle der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Vergabe von Aufträgen an gemischtwirtschaftliche Unternehmen

die bekannten Grundsätze des EuGH beachtet werden, die allerdings engere Voraussetzungen vorsehen als die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung. Diese Entwicklung ist aus kommunaler Sicht sehr bedauerlich. Gleichwohl wird der Deutsche Städtetag gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband kommunaler Unternehmen nicht nachlassen in seinen Bemühungen, sich weiterhin für eine Ausschreibungsfreiheit interkommunaler Zusammenarbeit sowie einer Ausweitung des Begriffs des Inhouse-Geschäftes sowohl gegenüber der EU-Kommission als auch der Bundesregierung einzusetzen.

■ *Dipl.-Ing. Ulrich Welter, inside, Berlin*

Ahoi neue HOAI – Adieu Gerechtigkeit?

Der neue Entwurf zur 6. Novelle enthält schreiendes Unrecht – Der Kommentar

Der neue Referentenentwurf vom 23. März 2009 zur 6. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) liegt vor. Er benachteiligt die Objektplaner nach Teil VII der alten HOAI – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen – einseitig und in unverständlicher Weise. Während Architekten, Tragwerksplanern und den Planern für die Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung eine 10-prozentige Honorarerhöhung zugestanden wird, büßen die Objektplaner trotz dieser Erhöhung unter dem Strich 15 bis 75 Prozent des Honorars ein. Die Vorlage kann nicht anders als schreiendes Unrecht genannt werden – der Kommentar.

Der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Hartmut Schauerte hat mit Schreiben vom 23. März 2009 den Verbänden und Kammern der Ingenieure und Architekten einen neuen Referentenentwurf zur sechsten HOAI-Novelle vorgelegt und dazu aufgefordert, bis zum 9. April 2009 hierzu Stellungnahmen abzugeben. Der Referentenentwurf steht zum Beispiel auf der Homepage des Verbandes Beratender Ingenieure VBI e.V. unter www.vbi.de zum Download bereit. Die Stellungnahmen werden die Verbände und Kammern sicher umfassend und pünktlich abgeben und sie haben dabei reichlich zu schreiben.

Fazit

Damit bleibt festzuhalten: Im Wesentlichen wurden zentrale kommunale Anliegen in der Novelle berücksichtigt und umgesetzt. Allerdings wäre es an der Zeit gewesen, die Chance der Novelle für eine weitreichende Reform und damit zur Verschlinkung und Modernisierung des Vergaberechtes zu nutzen. Zunächst gilt es zu beobachten, wie sich das neue Recht bewährt. Möglicherweise zeigt sich, dass eine Strukturreform des Vergaberechtes in der nächsten Legislaturperiode sinnvoll sein könnte. Der Deutsche Städtetag stünde derartigen Absichten durchaus aufgeschlossen gegenüber.

Die wichtigsten Änderungen des neuen Entwurfs

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Entwurf vom Frühjahr 2008, der in der seinerzeitigen Anhörung von allen Seiten total verrissen wurde, sind:

- Die Honorartafeln werden nicht bei 5,0 Mio € gedeckelt.
- Es bleiben alle 9 Leistungsphasen im Verordnungstext erhalten.

Daneben aber gibt es eine ganze Reihe von Regelungen, die unverständlich sind. So wurde zwar in § 15 (neu) wieder aufgenommen, dass Abschlagszahlungen möglich sind. Entgegen § 8 Abs. 2 (alt) soll aber nicht per se das Recht auf Ab-

schlagszahlungen bestehen. Vielmehr soll es möglich sein, Abschlagszahlungen vertraglich vereinbaren zu können. Diese Möglichkeit hilft in der Praxis gar nicht. Sie stellt eine eindeutige Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Regelung dar. Im ungünstigsten Fall, wenn nämlich eine solche Regelung nicht vereinbart wurde, kann der Ingenieur sein Honorar erst mit der Schlussrechnung beanspruchen. Das kann bei größeren Projekten leicht mehr als 2 Jahre dauern. Die damit verbundenen Vorfinanzierungskosten betragen weit mehr, als an Gewinn im ganzen Auftrag enthalten ist. Was hat sich die Bundesregierung dabei wohl gedacht? Man muss fast annehmen: gar nichts.

Gegenüber dem Entwurf vom Frühjahr 2008 wurde nicht verändert, dass die so genannten Beratungsleistungen (Vermessung, Baugrund etc.) in einen unregelmäßig Anhang zur HOAI aufgenommen werden, der „nur noch“ zur Anwendung empfohlen wird. Neben einer ganzen Reihe von Fehlern, Widersprüchen und stark auslegungsbedürftigen Formulierungen sind ganz wesentlich folgende substanzuelle Änderungen enthalten:

1. In § 11 (neu) ist bestimmt, dass künftig „... Objekte, die mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden ...“, zu einem einzigen Objekt zusammenzufassen sind.
2. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3a (alt) zur Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz sind ersatzlos entfallen.
3. Die Möglichkeit in § 55 Abs. 4 (alt), die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) bei Objekten der Wasserwirtschaft mit mehr als 15 Prozent bis zu 35 Prozent zu vergüten, ist ersatzlos entfallen.
4. Die örtliche Bauüberwachung (§ 57 alt) ist nicht mehr Bestandteil der Rechtsverordnung. Sie wird lediglich als Besondere Leistung weitergeführt.

Diese vier Punkte haben enorme Auswirkungen, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Wer ist besonders betroffen?

Von dem Wegfall der Bestimmungen zur Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz (§ 10 Abs. 3a alt) sind alle Planer in gleichem Maße betrof-

fen. Der § 10 Abs. 3a gilt für Hochbauplanungen (Teil II), Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Teil VII), Tragwerksplanungen (Teil VIII) und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (Teil IX) gleichermaßen. Die übrigen vorgenannten Punkte aber belasten fast ausschließlich die Objektplaner der Wasser- und Abfallwirtschaft. So ist und bleibt ein Gebäude ein Objekt. Eine Kläranlage aber besteht aus vielen Objekten. Die Erschließung eines Baugebietes besteht aus mehreren Objekten. Gleiches trifft auf Wasserwerke und Abfallbehandlungsanlagen zu. Diese „mehreren“ Objekte werden künftig zu einem einzigen Objekt zusammengefasst werden.

Auch der Wegfall des § 55 Abs. 4 HOAI (alt) bzgl. der Erhöhung der Ausführungsplanung trifft ausschließlich die Wasserwirtschaftler.

Bei dem Fortfall der örtlichen Bauüberwachung sind neben den Planern für Ingenieurbauwerke auch deren Kollegen für die Verkehrsanlagen betroffen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Objektplaner nach Teil VII HOAI (alt) gegenüber den übrigen Leistungsbildern erheblich benachteiligt werden.

Zu diesem Schluss kommt auch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg. Sie schreibt in ihrer Stellungnahme vom 30.3.2009 (abzurufen unter www.ingkbw.de/02_aktuell/index.asp): „Grundsätzlich ist festzustellen, dass es eine ausgeprägte Ungleichbehandlung gibt.“

Die Stellungnahmen anderer Berufsorganisationen liegen bei Redaktionsschluss noch nicht bzw. nur im Entwurf vor.

Die „funktionale Einheit“ wird aufgegeben

Der Ordnungsgeber hatte bei Einführung der HOAI im Jahr 1985 bestimmt, dass es dort, wo es zu Fragen bzgl. der Objekttrennung kommen kann, auf die funktionale Einheit ankommt. Fragen entstehen regelmäßig bei den Ingenieurbauwerken. Ist eine Kläranlage ein Objekt? Oder besteht sie aus mehreren Objekten? Bilden bei einem Trennsystem der Schmutz- und der Regenwasserkanal gemeinsam ein Objekt? Oder stellen sie zwei Objekte dar?

In der amtlichen Begründung zu § 51 HOAI (alt) heißt es:

„Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen.“

Dieser Ansicht folgend hatte der Ordnungsgeber in § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HOAI (alt) schlüssig die Anlagen der Wasserver- und der Abwasserentsorgung getrennt. Mit mehreren Urteilen wurde in der Vergangenheit stets bestätigt, dass zum Beispiel ein Trennsystem gerade durch die unterschiedliche Funktion der beiden Kanäle für Schmutz- und Regenwasser bestimmt wird. Selbstverständlich handelt es sich dabei um zwei Objekte, für die das Honorar getrennt zu berechnen ist. Die Gerichte haben hier dem in der amtlichen Begründung abgedruckten Willen des Ordnungsgebers Nachdruck verliehen.

Nun fällt dies weg. Die Objekte werden unter den oben genannten Bedingungen zu einem einzigen Objekt zusammengefasst. Dies mit der Folge, dass es durch die Degression in der Honorartafel zu erheblichen Honorareinbußen kommt. Der Ordnungsgeber hat diese Zusammenfassung also nicht aus Gründen der Vereinfachung durchgeführt. Er hätte sonst eine Anpassung in den Honorartafeln vornehmen müssen, um die Einbußen zu kompensieren. Er hat die Zusammenlegung der Objekte unter Inkaufnahme der Honorareinbußen offenbar gewollt. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, dass in § 40 Nr. 1 (neu) nunmehr auch die Anlagen der Wasserver- und der Abwasserentsorgung zusammengefasst sind. Warum der Ordnungsgeber diesen Schritt unternimmt, begründet er indes nicht. An keiner Stelle findet sich ein Hinweis darauf, warum den Ingenieuren der Wasser- und Abfallwirtschaft die genannten Honorareinbußen zugemutet werden.

Mit der Aufgabe der funktionalen Einheit verlässt der Ordnungsgeber eine durch die Rechtsprechung für alle Beteiligten gesicherte Ebene.

Vorhandene Bausubstanz wird nicht mehr berücksichtigt

Jeder weiß es, nur die Bundesregierung offenbar nicht, Planen und Bauen im Bestand bestimmen längst den Alltag im Planungs- und Baugeschehen. Neubauten sind mittlerweile die Ausnahme. Wie sonst hätte man diese immer wichtiger werdende Vorschrift des § 10 Abs. 3a (alt) zur Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz ersatzlos streichen können?

Bei der Modernisierung komplexer Anlagen kommt dieser Vorschrift fast immer

eine zentrale Bedeutung zu. Ist eine Kläranlage zum Beispiel aus verfahrenstechnischen Gründen um ein Becken zu erweitern, so muss der Planer natürlich die gesamte Kläranlage dabei berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass neue Baukosten in Höhe von 200.000 Euro entstehen, aber die vorhandene Bausubstanz mit einer Million Euro berücksichtigt werden muss, um überhaupt ein auskömmliches Planungshonorar zu erreichen. Dies hatte der Verordnungsgeber erkannt und eben deshalb diese Vorschrift entwickelt. Nun scheint alles anders zu sein. Im Ergebnis fällt dadurch Honorar bis zu 75 Prozent weg, einfach so, unbegründet und im Handstreich.

Zwar ist für Objektplanungen in dem Entwurf im neuen § 35 Abs. 1 nun ein Zuschlag für Planungsleistungen bei Umbauten und Modernisierungen von 20 bis 80 Prozent vorgesehen. Dieser Zuschlag kompensiert aber den Wegfall von § 10 Abs. 3a HOAI (alt) keineswegs. Zum einen ist er gedeckelt, was ebenfalls nicht begründet ist und gegenüber der alten Regelung zu Einbußen führt. Zum anderen ist nicht anzunehmen, dass ein öffentlicher Auftraggeber jemals einen Umbauschlag von 80 Prozent vereinbaren wird. Eine solche Annahme geht schlicht an der Wirklichkeit vorbei.

Insgesamt kommt es zu einer erheblichen Honorarverschlechterung.

Die Örtliche Bauüberwachung ist nicht mehr verordnet

Die Örtliche Bauüberwachung ist heute im § 57 geregelt. Als einziges Leistungsbild splittet der Teil VII HOAI die Objektüberwachung in Bauoberleitung und Örtliche Bauüberwachung. Die Begründung hierfür ist, dass bei den Verhandlungen zur HOAI zu Beginn der 80er Jahre die öffentlichen Auftraggeber angeeignet hatten, Leistungen aus der Objektüberwachung regelmäßig selbst zu erbringen. Diese Leistungen waren der heutigen Bauoberleitung zuzuordnen. Daraufhin wurden die Honorartafeln des Teils VII HOAI um den Anteil der heutigen Örtlichen Bauüberwachung gekürzt und die Örtliche Bauüberwachung im § 57 geregelt. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb die Honorartafeln der Teile VII und II HOAI soweit auseinander liegen.

Nunmehr soll die Örtliche Bauüberwachung nicht mehr von der Rechtsverordnung erfasst sein. Warum dies so sein soll, ist an keiner Stelle erläutert oder gar begründet. Die Örtliche Bauüberwachung unterliegt in ländli-

chen Bereichen in Deutschland weitgehend dem reinen Preiswettbewerb. Durch die Herausnahme aus dem verordneten Teil werden kleine Büros gezwungen sein, eine Örtliche Bauüberwachung als notwendige Leistung im gesamten Leistungsbild zu völlig unauskömmlichen Honoraren auszuführen. An dieser Stelle gilt: besser keine HOAI, als diese gestückelte Vorschrift.

Besonders unverständlich ist, warum diese Herausnahme nur die Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen betreffen soll, während die komplette Objektüberwachung (= Bauoberleitung + Örtliche Bauüberwachung) im Teil II und im Teil IX erhalten bleibt. Der Verordnungsgeber führt hier also neben dem vertikalen Schnitt durch Herausnahme der Beratungsleistungen auch noch einen horizontalen Schnitt quer durch ein einziges Leistungsbild durch.

Leid tragende werden hier neben den Ingenieuren insbesondere kleinere Kommunen sein, die eben nicht über die notwendige Fach- und Sachkunde verfügen, diese Leistungen selbst erbringen zu können. Die wesentlichen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung sind neben der Prüfung der Rechnungen die Kontrolle von Menge und Qualität der eingebauten Baustoffe bzw. Bauteile sowie der „richtige“ Einbau. Hier wird Qualität gemacht! Hier zeigt sich, wer seinen Beruf versteht und dadurch spätere Setzungen und Rissbildungen etc. vermeiden kann. Folgekosten und Rechtsstreite werden stark zunehmen. Was der Verordnungsgeber sich hierbei gedacht hat, bleibt wohl sein Geheimnis.

Die „Lex Wasser“ ist tot

So klein sie auch aussieht, so bedeutsam ist sie doch, die weise Regelung im § 55 Abs. 4 HOAI (alt), die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit mehr als 15 Prozent bis zu 35 Prozent bewerten zu können. Dies nur für Bauwerke der Wasserwirtschaft.

Diese Vorschrift ist das Ergebnis der Verhandlungen zu Beginn der 80er Jahre bei Einführung der HOAI für die Anlagen der Wasserwirtschaft. Der Verordnungsgeber hatte die Überzeugung gewonnen, dass die Bauwerke und Anlagen der Wasserwirtschaft so komplex und kompliziert sind, dass eine solche Erhöhung gerechtfertigt ist. Wer jemals Planungen von Wasserwerken, Kläranlagen, schwierigen Pumpwerken oder Abfallbe-

handlungsanlagen, Schleusen etc. gesehen hat, weiß, dass diese Vorschrift richtig ist. Diese Planungen unterscheiden sich in ihrem Umfang ganz wesentlich zu Ausführungsplanungen etwa von Straßen. Diese Vorschrift eröffnete den Vertragspartnern die Möglichkeit, Grundleistungen, nicht Besondere Leistungen, über das sonst übliche Maß hinaus rechtskonform zu bewerten, an diesem einzigen Punkt.

Die besondere Vorschrift wurde deshalb auch „Lex Wasser“ genannt. Nun entfällt diese Vorschrift ersatzlos. Ein Schlag ins Gesicht der Planer wasserwirtschaftlicher Anlagen, eine Geringschätzung ihrer Leistungen in nie dagewesener Härte. Besonders zu kritisieren ist dabei, dass der Verordnungsgeber in der Begründung zum Referentenentwurf auf Seite 56 oben schreibt:

„Unabhängig von der Streichung der Vorschrift können die Vertragsparteien nach wie vor freie Vereinbarungen über den bisherigen Regelungsgegenstand treffen.“

Die Bundesregierung verkennt dabei, dass es eben die Grundleistungen sind, die im heutigen § 55 Abs. 4 geregelt sind. Eine Vereinbarung über ein höheres Honorar hierfür würde sofort gegen die Höchstsatzverordnung verstoßen und damit nichtig sein. Es ist kaum vorstellbar, dass der Verordnungsgeber diese einseitige massive Schlechterstellung der Wasserwirtschaftler tatsächlich gewollt hat.

Auswirkungen auf die Honorare in der Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus der Abbildung (Seite 13) gehen die Auswirkungen der geplanten HOAI-Novelle auf die Honorare der Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft hervor. Die Beispiele wurden bewusst so gewählt, wie sie in der Praxis täglich vorkommen.

Das Beispiel 1 zeigt ein Erschließungsgebiet mit einer Trennkanalisation, als Neubau auf der „grünen Wiese“. Allein durch die Zusammenfassung der Objekte beträgt der Honorarverlust trotz der 10 Prozent Tafelerhöhung 15,6 Prozent!

Im Beispiel 2 treffen die „Verluste“ aus der gestrichenen Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz und der gestrichenen „Lex Wasser“ zusammen. Der Honorarverlust beträgt trotz der 10 Prozent Tafelerhöhung 46,2 Prozent!

Was ist zu tun?

Viel Zeit bleibt nicht mehr. Das Bundeswirtschaftsministerium und das

Bundesbauministerium haben sich auf den vorliegenden Vorschlag geeinigt. Der Kabinettsbeschluss wird wohl noch im April gefasst werden müssen, da der Bundesrat der Verordnung zustimmen muss und hierfür wohl nur noch der Juni 2009 bleibt. Es ist zudem nicht sehr wahrscheinlich, dass der Referentenentwurf noch vor dem Kabinettsbeschluss geändert wird. Dennoch muss die Bundesregierung auf die vielen Fehler und die Ungleichbehandlung gegenüber den Ingenieuren der Wasser- und Abfallwirtschaft aufmerksam gemacht werden. Sehr bedauerlich in diesem Zusammenhang ist, dass im Bundeswirtschaftsministerium die personelle Besetzung den erforderlichen Sachverstand nicht mehr gewährleistet und das Bundesbauministerium die Sache nicht „an sich reißt“. Wahrscheinlicher ist, dass der Bundesrat noch Änderungen vornimmt, so wie er das bislang bei jeder HOAI-Novelle getan hat. Es kommt also darauf an, Lobbyarbeit in den Bundesländern zu machen. Viel Zeit dafür ist nicht mehr.

Fazit

Der neue Referentenentwurf zur 6. HOAI-Novelle benachteiligt die Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft in so erheblichem Maße, dass man von schreiendem Unrecht sprechen muss. Die Verordnung ist an vielen Stellen mit heißer Nadel gestrickt, widersprüchlich, stark auslegungsbedürftig und fehlerhaft. Der Ordnungsgeber setzt ganz offenbar darauf, dass die Schwächen der geplanten neuen HOAI durch Auslegung von den Gerichten „ausgemerzt“ werden. Dies wird aber einige Jahre in Anspruch nehmen und bis dahin das gefestigte Gefüge von Auftraggeber und Auftragnehmer gehörig durcheinander bringen.

Leider hatte die Bundesregierung nicht den erforderlichen Mut zu einem großen Wurf. Nun kommt ein jämmerliches Etwas dabei heraus, was ungerecht und mit vertikalen und horizontalen Schnitten durchsetzt ist, ohne eine erkennbare Linie.

Die betroffenen Ingenieure müssen nun die Länderpolitik damit befassen, um bei der Zustimmung des Bundesrats das Schlimmste zu verhindern und dringend erforderliche Änderungen zu erreichen. Die Ingenieurbüros werden sich deutlich mehr als bisher den vertraglichen Vereinbarungen widmen müssen.

Beispiel 1

Erschließung eines Neubaugebietes

		netto (ohne MwSt.)
Herstellungskosten Kanalisation	Schmutzwasserkanal	100.000,00 €
	Regenwasserkanal	100.000,00 €
Herstellungskosten Trinkwasser	Wasserleitungen	100.000,00 €
Gesamtherstellungskosten		300.000,00 €
Honorar		
		HOAI 1996
		HOAI 2009 (geplant)
alles Honorarzone III – Mindestsatz		
Schmutzwasserkanal		10.396,00 €
Regenwasserkanal		10.396,00 €
Trinkwasserleitungen		10.396,00 €
Summe Honorar		31.188,60 €
Honorearzinbuße gegenüber HOAI 1996		- 4.877,60 € = 15,6 %

werden zu einem Objekt zusammengefasst

Beispiel 2

Hochwasserpumpwerk – Umbau und Vergrößerung

Das Hochwasserpumpwerk hat bei seiner Errichtung insgesamt 1,5 Mio. € gekostet und wird jetzt für 0,5 Mio. € erweitert.

Herstellungskosten für Umbau/Erweiterung	500.000,00 €	500.000,00 €
Vorhandene Bausubstanz (§ 10 Abs. 3a)	500.000,00 €	0,00 €
Summe anrechenbare Kosten	1.000.000,00 €	500.000,00 €
Honorar gem. Honorarzone IV – Mindestsatz		
	70.666,00 €	45.607,00 €
Erhöhung für Ausführungsplanung gem. § 55 Abs. 4	14.133,20 €	0,00 € <small>solit künftig wegfallen</small>
Zwischensumme	84.799,20 €	45.607,00 €
Umbauzuschlag (Mindestsatz 20%)	16.959,84 €	9.121,40 €
Summe Honorar	101.759,04 €	54.728,40 €
Honorearzinbuße gegenüber HOAI 1996		- 47.030,64 € = 46,2 %

Vergleich HOAI 1996 zu HOAI Referentenentwurf vom 18.03.2009

■ *Rechtsanwältin Katja Brauße LL.M., Köln*

Klarheit in kleinen Dosen

Die gesetzliche Neuregelung zur Vergabe von Krankenkassenverträgen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 15. Dezember 2008 (GKV-OrgWG) hat der Gesetzgeber nun endlich auch eine Aussage zur Anwendbarkeit des Vergaberechts auf Versorgungsverträge der gesetzlichen Krankenkassen getroffen. Außerdem normiert das Gesetz den Rechtsweg, der bei vergaberechtlichen Streitigkeiten in diesem Bereich einzuschlagen ist. Damit beendet das Gesetz zwei lang geführte Kontroversen. Wesentliche Fragen bleiben aber offen.

Wirtschaftlicher Hintergrund – um welche Beschaffungen geht es?

Die angesprochenen Änderungen durch das GKV-OrgWG betreffen die im 4.

Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB) V genannten Einzelverträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), mit denen gesetzliche oder satzungsmäßige Versicherungsleistungen erbracht wer-